

24. Oktober 2023

Interpellation 309, Guido Wick (GRÜNE prowil)

eingereicht am 8. Oktober 2023 – Wortlaut siehe Beilage

Wechsel in der Leitung Stadtplanung

Guido Wick (GRÜNE prowil) reichte am 8. Oktober 2023 mit zehn Mitunterzeichnenden eine Interpellation zum Thema "Wechsel in der Leitung Stadtplanung" ein und wünscht die Beantwortung von zehn Fragen.

Beantwortung

Vorab ist zu den Fragen eins bis drei Folgendes festzuhalten: Gemäss Art. 61 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) beaufsichtigt das Parlament Rat und Verwaltung. Die Geschäftsprüfungskommission übt die Oberaufsicht über die Verwaltung aus (vgl. Botschaft GG, ABI 2008 1321 ff., S. 1345; CHRISTOPH MEYER, Grundregeln für die Geschäftsprüfungskommission, in: Caroni et al. (Hrsg.), FS für Paul Richli, S. 352). Sie prüft u.a. die Amts- und Haushaltsführung des Rates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr sowie die Anträge des Rates über Budget und Steuerfuss für das nächste Jahr (vgl. Art. 62 Abs. 1 i.V.m. 54 Abs. 2 GG; in diesem Sinne auch Art. 22 Abs. 2 Gemeindeordnung Stadt Wil [GO]). Die Kommissionen können im Rahmen ihres Auftrags unter Orientierung des Stadtrats Akten einsehen oder Personen aus der Stadtverwaltung über Einzelheiten eines Geschäfts befragen (Art. 21 lit. a und b Geschäftsreglement des Stadtparlamentes der Stadt Wil).

Parlamentsmitglieder haben Anspruch auf Informationen aus der Verwaltung, die zur Ausübung ihres Amtes erforderlich sind. Darüber hinaus können sie Auskünfte von einzelnen Mitgliedern des Stadtrats oder Departementsleitenden über Sachfragen verlangen, wenn die Auskünfte für die Abklärung eines Antrags oder Vorstosses erforderlich sind (Art. 31 Geschäftsreglement des Stadtparlaments; sRS 151.1). Mittels Interpellation kann gemäss Art. 82 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Stadtparlaments verlangt werden, dass der Stadtrat im Stadtparlament Auskunft über eine Angelegenheit erteilt, die zum Aufgabenbereich der Stadt gehört oder deren Interessen berührt. Dieses Auskunftsrecht geht gemäss Wortlaut ziemlich weit, wird jedoch durch andere, öffentliche oder private Interessen eingeschränkt (vgl. Art. 13 Abs. 1 BV).

Auch bei parlamentarischen Geschäften ist das Öffentlichkeitsgesetz zu beachten (Art. 1 Abs. 2 lit. c OeffG; sGS 140.2). Danach hat jede Person, ohne dass sie ein besonderes Interesse geltend machen muss, nach Massgabe des OeffG Anrecht auf Information über die Tätigkeit eines öffentlichen Organs sowie auf Zugang zu amtlichen Dokumenten (Art. 5 lit. b OeffG). Dieses Zugangsrecht kann eingeschränkt werden, falls schützenswerte öffentliche oder private Interessen entgegenstehen (Art. 6 Abs. 1 OeffG). Als schützenswert gilt ein privates Interesse insbesondere dann, wenn die Information geeignet ist, Persönlichkeitsrechte Dritter zu beeinträchtigen (Art. 6 Abs. 3 lit. a OeffG).

Art. 3 Abs. 1 lit. a OeffG sieht sodann den Vorbehalt besonderer Bestimmungen kantonaler Gesetze sowie rechtssetzender Erlasse von Gemeinden vor, welche die Geheimhaltung von bestimmten Geschäften, Dokumenten oder Sachverhalten vorschreiben. Art. 36 Abs. 5 der Gemeindeordnung der Stadt Wil sieht vor, dass die Verhandlungen des Stadtrats nicht öffentlich sind. Vom Recht auf Informationszugang ausgenommen sind ausserdem Informationen und Dokumente über die inhaltliche Bearbeitung von hängigen Geschäften sowie über nicht öffentliche Verhandlungen, insbesondere Sitzungsunterlagen und Aufzeichnungen (Art. 7 Abs. 1 lit. a und b OeffG).

1. Trifft es zu, dass die Vorsteherin BUV die Kündigung der Leiterin Stadtplanung angestrebt und im Stadtrat beantragt resp. zum Thema gemacht hat? Wenn ja: Die Leitung Stadtplanung ist fachlich und personell dem Departementsleiter unterstellt. Hat dieser die Kündigung bei seiner Vorgesetzten (Departementsvorsteherin BUV) beantragt oder zum Thema gemacht?

Mit Verweis auf die vorstehenden Ausführungen zu Öffentlichkeitsgesetz (Art. 3 Abs. 1 lit. a OeffG sowie Art. 7 Abs. 1 lit. a und b OeffG) beantwortet der Stadtrat die Fragen des Interpellanten nicht, da die Fragen Verhandlungen des Stadtrats respektive nicht öffentliche Verhandlungen betreffen.

2. Lagen Verstösse gem. Art. 76 Personalreglement vor? Wenn ja: Gab es vorgängig begleitete Gespräche oder einen schriftlichen Verweis?

Mit Verweis auf Art. 6 Abs. 3 lit. a OeffG beantwortet der Stadtrat die Fragen nicht, weil sie Informationen betreffen, die geeignet sind, die Persönlichkeitsrechte Dritter zu beeinträchtigen.

3. Wie die Fraktion GRÜNE prowil in Erfahrung gebracht hat, wollte die Vorsteherin BUV der Leiterin Stadtplanung den ordentlichen Stufenanstieg verweigern. Wurde der Stufenanstieg freigegeben? Aus welchem Grund sollte der Stufenanstieg verweigert werden? Wurde die Verweigerung des Stufenanstiegs vom Departementsleiter vorgeschlagen? Wenn nein: Weshalb beantragte die Vorsteherin BUV die Streichung des Stufenanstiegs, obschon die Leiterin Stadtplanung fachlich und personell dem Departementsleiter unterstellt war und nicht der Departementsvorsteherin?

Mit Verweis auf Art. 6 Abs. 3 lit. a OeffG beantwortet der Stadtrat die Fragen nicht, weil sie Informationen betreffen, die geeignet sind, die Persönlichkeitsrechte Dritter zu beeinträchtigen.

4. Trifft es zu, dass die Vorsteherin BUV ohne Weisungsbefugnis in die fachliche Projektarbeit eingegriffen hat?

Generell ist jedes Stadratsmitglied gegenüber den Mitarbeitenden des eigenen Departements weisungsbefugt. Die Departemente werden von den Departementsleitenden geführt. In Ausnahmefällen können die Departementsvorstehenden Weisungen direkt erteilen. Gerade wenn es um Vorentscheide im eigenen Departement geht, erwarten die Mitarbeitenden in der Regel vom zuständigen Stadratsmitglied eine Weisung, in welche Richtung oder mit welchen Optionen weitergearbeitet werden soll, bevor das Geschäft dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird.

5. Was unternimmt der SR zum Thema Mobbing? Gibt es städtische Richtlinien und unabhängige Anlaufstellen? Gibt es Weiterbildungen für Führungskräfte und Exekutivmitglieder?

Gemäss Art. 2 des Personalreglements (sRS 191.1) bekennt sich die Stadt Wil zu einer zeitgemässen, sozial verantwortungsvollen und wirtschaftlich tragbaren Personalpolitik. Dabei achtet und schützt sie die Persönlichkeit der Mitarbeitenden und nimmt Rücksicht auf deren Gesundheit. Des Weiteren besagt Art. 23 des Personalreglements (sRS 191.1), dass die Stadt Wil die Persönlichkeit ihrer Mitarbeitenden achtet; das Leben, die persönliche Integrität und die Gesundheit ihrer Mitarbeitenden schützt; dafür sorgt, dass Mitarbeitende nicht Opfer von Diskriminierung werden und die nach der Erfahrung notwendigen, dem Stand der Technik anwendbaren und nach den Verhältnissen an den Arbeitsplätzen angemessenen Massnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Gesundheit der Mitarbeitenden trifft. Der Stadtrat ist diesen Grundsätzen verpflichtet und gestaltet seine Personalpolitik entsprechend.

Bei Konflikten können sich die Mitarbeitenden an die vorgesetzte Stelle oder den Personaldienst wenden und um eine gütliche Erledigung ersuchen (Art. 73 Personalreglement). Eine weitere Massnahme, die in Art. 74 des Personalreglements sowie in Art. 140 des Vollzugsreglements zum Personalreglement (sRS 191.12) verankert ist, ist die Ombudsstelle – bestehend aus einer Vertretung des Personalverbands und des Personaldiensts –, an die sich die Mitarbeitenden mit Streitigkeiten oder Beschwerden, die das Arbeitsverhältnis betreffen, wenden können. Weitere Anlaufstellen oder Richtlinien existieren nicht.

Weiterbildungen zur Thematik Mobbing werden für Führungskräfte derzeit nicht angeboten.

6. Was gedenkt der Stadtrat zu unternehmen, damit nicht noch weitere Kader- und Fachpersonen das BUV verlassen?

Die Fluktuation im BUV bewegt sich in der laufenden Legislatur im normalen Rahmen und liegt auf einem ähnlichen Niveau wie in den anderen Departementen.

7. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass ihm inhaltliche Differenzen zwischen Fachleuten aus dem BUV und ihrer Vorsteherin offengelegt werden?

Der Stadtrat hinterfragt die Geschäfte aller Departemente kritisch. Schliesslich ist aber jeweils das zuständige Stadtratsmitglied für die Beschlüsse aus seinem Departement respektive deren Inhalt verantwortlich, solange diese mit vorangegangenen gefassten Beschlüssen des Stadtrats konform sind. Zudem werden im Vorfeld der Beschlussfassung im Stadtrat andere Dienststellen und auch Departemente zum Mitbericht eingeladen, wenn sie von einem Geschäft tangiert werden.

Dieses Organisations- und Kompetenzmodell ist von der Gemeindeordnung so gewollt. Wie im Departementalsystem üblich sind die Departemente in den Geschäften federführend. Um dies grundsätzlich zu ändern, müssten die normativen Rahmenbedingungen angepasst werden.

8. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass ihm Geschäfte vorgelegt werden, die das BUV in seinem Auftrag bearbeitet, auch wenn die Vorsteherin BUV sie aus politischen Gründen ablehnt?

Der Stadtrat verfügt über eine interne Pendenzenliste, deren Inhalt und Fristansetzung auch an jeder Stadtratsitzung thematisiert wird (vgl. Art. 22 Abs. 1 des Geschäftsreglements des Stadtrats). Des Weiteren verfügt jedes Stadratsmitglied über eine Stellvertretung, die von einem anderen Stadratsmitglied wahrgenommen wird. Weitere Kontrollmechanismen stehen dem Stadtrat nicht zur Verfügung.

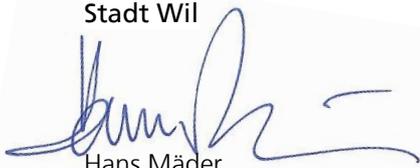
9. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass die Projektbearbeitung der Ortsplanungsrevision fachlich korrekt und unter Beachtung der strategischen und gesetzlichen Vorgaben erfolgen kann, auch wenn die Vorsteherin des BUV in zentralen Fragen eine andere Meinung vertritt als der Stadtrat, das Parlament oder die Kommissionen?

Auf Seite 11 respektive 12 des Berichts und Antrags zum Kreditantrag in Sachen Ortsplanungsrevision ist die Projektorganisation der Ortsplanungsrevision aufgezeichnet respektive erläutert. Daraus geht hervor, dass der Stadtrat aufgrund der Dimension und der Bedeutung des Projekts den Stadtpräsidenten als Auftraggeber und Leiter des Projektausschusses einsetzen möchte.

10. Teilt der Stadtrat die Ansicht, dass Abgänge von Kader- und Fachleuten, die wegweisende und komplexe Projekte aufgleisen und bearbeiten können, in Zeiten des Fachkräftemangels für die Stadt und Region Wil von grossem Nachteil sind?

Ja, der Stadtrat teilt diese Ansicht. Abgänge von Kader- und Fachleuten in allen Bereichen sind immer ein Verlust für die Stadt Wil.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin